

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 2 BvR 2155/22 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. Alexander U n z i c k e r ,

- gegen
1. die Teilnahme an der EU-Unterstützungsmission zur militärischen Unterstützung der Ukraine (EUMAM-Mission),
  2. das Zulassen des US-Trainingszentrums in Wiesbaden, zuletzt durch Teilnahme am sogenannten Ramstein-Format am 13. Oktober 2022,
  3. die Ausbildung ukrainischer Militärangehöriger durch andere Staaten, insbesondere den USA, auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
  4. staatliches Handeln, das völkerrechtlich als Kriegseintritt gewertet werden kann

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

Wallrabenstein

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 15. Dezember 2022 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Huber

Kessal-Wulf

Wallrabenstein



Ausgefertigt

*Rieger*  
(Rieger)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts